Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8736**

18. Wahlperiode 08.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8335 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes

A. Problem

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Diese Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte aufgehoben. Zu deren Durchführung wurde die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 sind seit dem 4. März 2011 in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) anzuwenden.

Das Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dient der Anpassung des nationalen Rechts an diese Rechtslage.

Mit der Änderung des BVL-Gesetzes wird die Tätigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) um die Mitwirkung bei Überwachungsprogrammen und -plänen bezüglich tierischer Nebenprodukte erweitert.

B. Lösung

Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.

Änderung des BVL-Gesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kosten entstehen für Bürgerinnen und Bürger für den Fall, dass ein Pferdehalter von der Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 2 Gebrauch machen möchte (= anfallende Porto- und Telefonkosten). Davon ausgehend, dass jährlich etwa 2.300 Pferdehalter (fünf Prozent von insgesamt 46.000 Pferdehaltern in Deutschland) von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entstehen jährliche Kosten für Porto und Telefon im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung in Höhe von etwa 4.600 Euro (= zwei Euro pauschal).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen Kosten, soweit von der Möglichkeit des § 10 Absatz 2 Nummer 2 Gebrauch gemacht wird und in einem landwirtschaftlichen Betrieb ein Tierkörper geöffnet werden soll. Bei einer geschätzten Anzahl von 516 Betrieben (= 2 Prozent der Gesamtanzahl der Schweine haltenden Betriebe in Deutschland; Statistisches Bundesamt, Mai 2015: 25.800 Schweine haltende Betriebe insgesamt) könnten aller Voraussicht nach in einigen der antragstellenden Betrieben Kosten für die Schaffung der erforderlichen vorgeschriebenen Infrastruktur entstehen. Eine Schätzung, bei wie vielen Betrieben dies der Fall sein wird, kann nicht vorgenommen werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Kosten einen limitierenden Faktor für die Inanspruchnahme der Regelung darstellen.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 dient und die Regelungen nicht über unmittelbar geltendes EU-Recht hinausgehen, findet die „One in, one out“-Regel auf diese Kosten keine Anwendung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Artikel 1

Es entstehen Kosten

- im Falle des § 4 Absatz 2 für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung in Höhe von etwa 21.965 Euro, die jedoch durch kostendeckende Gebühren gegenüber dem Antragsteller (= Pferdehalter) kompensiert werden;
- im Falle des § 10 Absatz 2 Satz 2 zum einen für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und zum anderen für die Erteilung der Genehmigung selbst. Diese Kosten belau-

fen sich auf insgesamt etwa 98.891,40 Euro, die jedoch ebenso durch kostendeckende Gebühren gegenüber dem Antragsteller (= landwirtschaftlicher Betrieb) kompensiert werden.

Zu Artikel 2

Für den Bund fallen Kosten im Hinblick auf die Änderung des BVL-Gesetzes an, da nunmehr auch tierische Nebenprodukte in den Tätigkeitsbereich des BVL eingebunden werden. Der Erfüllungsaufwand lässt sich derzeit nicht abschätzen. Unterstellt man einen dem Futtermittelbereich entsprechenden Erfüllungsaufwand, ist mit einer zusätzlichen Stelle des höheren Dienstes (69.418 Euro/jährlich) und einer Stelle des gehobenen Dienstes (49.489 Euro/jährlich) zu rechnen (= Personalkosten insgesamt 118.907 Euro).

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltes ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weitere Kosten für Bürgerinnen und Bürger für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 Absatz 2 durch die zuständige Behörde von etwa 21.965 Euro (siehe Abschnitt E.3 zu Artikel 1 erster Punkt).

Weiterhin entstehen im Zusammenhang mit der Regelung des § 10 Absatz 2 weitere Kosten für die Wirtschaft bezüglich der Erteilung der Genehmigung in Höhe von 98.891,40 Euro) (siehe Abschnitt E.3 zu Artikel 1 zweiter Punkt).

Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8335 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren“ durch die Wörter „so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können“ ersetzt.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

      ‚c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

         aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Wild,“ gestrichen.

         bb) Folgender Satz wird angefügt:

            „Satz 1 gilt entsprechend für Körper

            1. von Wild, soweit der Verdacht besteht, dass das Wild an einer Tierseuche erkrankt ist, oder

            2. verendeter wild lebender Tiere, soweit die zuständige Behörde eine Allgemeinverfügung nach § 3 Absatz 1 Satz 5 getroffen hat.“ ‘

   b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

      ‚d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

         „(4) Der Besitzer oder der nach Absatz 3 Meldepflichtige hat die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte der zuständigen Behörde zu überlassen. Absatz 1 Satz 2 gilt für die Überlassung entsprechend.“ ‘

3. In Nummer 8 werden in den Buchstaben a, b und c Doppelbuchstabe aa jeweils nach dem Wort „Folgeprodukte“ die Wörter „sowie die in § 3 Absatz 1 Satz 5 bezeichneten verendeten Tiere“ eingefügt.

4. In Nummer 9 Buchstabe a werden nach den Wörtern „der Besitzer von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten“ die Wörter „oder der nach § 7 Absatz 3 Meldepflichtige“ eingefügt.

Berlin, den 8. Juni 2016

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Dieter Stier	**Dr. Wilhelm Priesmeier**	**Karin Binder**	**Friedrich Ostendorff**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dieter Stier, Dr. Wilhelm Priesmeier, Karin Binder und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/8335** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Diese Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte aufgehoben. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wurde der Anwendungsbereich der aufgehobenen Verordnung präzisiert; tierische Nebenprodukte werden in stärkerem Maße als bisher risikobasiert kategorisiert und Doppelzulassungen nach unterschiedlichen Rechtsgebieten vermieden.

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wurde die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiten Proben und Waren erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 sind seit dem 4. März 2011 in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) anzuwenden.

Das Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dient der Anpassung des nationalen Rechts an diese Rechtslage.

Mit der Änderung des BVL-Gesetzes wird die Tätigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) um die Mitwirkung bei Überwachungsprogrammen und -plänen bezüglich tierischer Nebenprodukte erweitert.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes) des Gesetzentwurfs dient der Anpassung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes an die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011. Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen die Zuständigkeiten für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte angepasst werden, da der Bund nach Artikel 84 Absatz 1 letzter Satz des Grundgesetzes durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen darf. Zudem sollen die Amtshilfe und die gegenseitige Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörden geregelt werden. Weiterhin ergeben sich durch geänderte Fundstellen durch die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 eine Vielzahl notwendiger redaktioneller Anpassungen im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

Durch Artikel 2 (Änderung des BVL-Gesetzes) soll die Tätigkeit des BVL um die Mitwirkung bei Überwachungsprogrammen und -plänen bezüglich tierischer Nebenprodukte erweitert werden.

Der **Bundesrat** hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 18/8335 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 18/8335.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 100. Sitzung am 8. Juni 2016 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8335 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)420 anzunehmen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 45. Sitzung am 27. April 2016 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des BVL-Gesetzes“ befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 1 (Grundregel – Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen)“, der „Managementregel 4 (Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden)“ sowie der „Managementregel 8 (Landwirtschaft produktiv, nachhaltig, umweltverträglich – und artgerechte Tierhaltung)“. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(23)74-9 – darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte, die durch die bundeseinheitlichen Regelungen hohen Standards unterworfen ist, dient in erster Linie dazu, ein Ausbreiten von hochkontagiösen Tierseuchen durch (beispielsweise) unsachgemäße Lagerung oder unsachgemäßen Transport der tierischen Nebenprodukte zu vermeiden. Damit wird zum einen Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen getroffen (Managementregel Nummer 1 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie) und zum anderen Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden (Managementregel Nummer 4 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie). Von landwirtschaftlichen Betrieben, von denen tierische Nebenprodukte ordnungsgemäß abtransportiert werden, ist eine Weiterverbreitung und -verschleppung von Tierseuchenerregern als gering einzustufen. Das dient der Gesunderhaltung der Tierbestände, aber auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Somit wird dem Gedanken einer produktiven und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, die insbesondere auch die Anforderung an den vorsorgenden, gesundheitlichen Verbraucherschutz umfasst, Rechnung getragen (Managementregel Nummer 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie).“

Demzufolge ist für ihn die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8335 in seiner 58. Sitzung am 8. Juni 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)420 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)420 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8335 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Abholung der Pferde zur Verbrennung soll wie die Abholung zur sonstigen Beseitigung unverzüglich erfolgen. Bis zur unverzüglichen Abholung der Equiden sollen diese nicht nur vor Witterungseinflüssen geschützt werden, sondern auch wie anderes beseitigungspflichtiges Material so aufbewahrt werden, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In § 7 Absatz 3 soll die Meldepflicht für „Wild“ aufrecht erhalten bleiben. Um eine Kongruenz herzustellen zwischen dem unmittelbar geltenden EU-Recht und den Regelungen des § 3 Absatz 1 Satz 5, ist die Änderung in § 7 Absatz 3 angezeigt.

Zu Buchstabe b

Im Interesse einer lückenlosen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ist es erforderlich, die Überlassungspflicht auch auf die nach § 7 Absatz 3 Meldepflichtigen auszudehnen.

Zu Nummer 3

§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs sieht eine Beseitigungspflicht für tote Stücke „kranken“ Wildes (z. B. beim Auftreten von (Wild-)Tierseuchen) vor. § 3 Absatz 1 Satz 5 weitet diese Pflicht auf verendete wild lebende Tiere aus, soweit die zuständige Behörde dies angeordnet hat. Dies müssen nicht zwingend krankheitsverdächtige Tiere sein, die ohnehin dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und damit der Beseitigungspflicht unterfallen. Denkbar wäre eine solche Anordnung zur Beseitigung großer Mengen verendeter Wildtiere im Zusammenhang mit z. B. einem Seuchengeschehen.

Dieses von der Behörde als beseitigungspflichtig deklarierte Wild sollte aus tierseuchenhygienischen Gründen auf jeden Fall der Melde-, Überlassungs- und damit auch Beseitigungspflicht unterliegen. Deshalb soll in § 8 auch Bezug auf § 3 Absatz 1 Satz 5 genommen werden.

Zu Nummer 4

Im Interesse einer lückenlosen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ist es erforderlich, die Ablieferungspflicht auch auf die nach § 7 Absatz 3 Meldepflichtigen auszudehnen.

Berlin, den 8. Juni 2016

Dieter Stier	**Dr. Wilhelm Priesmeier**	**Karin Binder**	**Friedrich Ostendorff**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333